

Umsetzungshinweise

zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbaus von Gigabitnetzen in Niedersachsen (RL Giganetzausbau NI)

Bezug: Erlass vom 25.06.2019 (Nds. MBl. S. 953)

1. Zuwendungsempfänger/Antragsteller (Ziff.3)

Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet gem. Art. 57 Abs. 3 NV die ausschließlichen Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben, soweit Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Danach sind die Gemeinden die für den Giganetzausbau zuständigen Aufgabenträger. Unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 NKomVG können Landkreise von kreisangehörigen Gemeinden freiwillig übernommene Aufgaben übernehmen. Eine entsprechende Übernahmevereinbarung ist auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags nach §§ 54 ff VwVfG abzuschließen. Die Übernahmevereinbarung ist der Bewilligungsstelle vorzulegen.

Grundsätzlich kann auch eine kommunale Gesellschaft Zuwendungsempfänger und Antragsteiler im Namen und im Auftrag der Landkreise, kreisfreien Städte und der Region Hannover sein, sofern eine Aufgabenübertragung durch Kommunen stattgefunden hat. Eine Voraussetzung dabei ist, dass sich diese Gesellschaften zu 100 Prozent in kommunaler Hand befinden. Sofern der Antragsteller nicht als Gebietskörperschaft, sondern als juristische Person des Privatrechts auftritt, ist eine volle Besicherung des Zuschusses vorzunehmen. Über die Ausgestaltung der Absicherung entscheidet die Bewilligungsstelle.

Bei der Weiterleitung der Zuwendung an privatwirtschaftliche Auftragnehmer (Letztempfänger) ist sicherzustellen, dass die Weiterleitung nicht an Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) erfolgt.

2. Zuwendungsvoraussetzungen, Art und Umfang, Höhe der Förderung (Ziff. 4 und 5)

2.1. Grundlegende Hinweise

Eine Adresse umfasst ein Grundstück mit einem oder mehreren Gebäuden, das einen gigabitfähigen Anschluss erhält (homes connected) oder für einen späteren Anschluss vorgesehen ist (homes passed). Mehrere Gebäude auf einem Grundstück sind jeweils als förderfähige Adressen im Sinne der RL Giganetzausbau NI anzusehen, sofern sie mit separaten Hausnummern versehen wurden.

Sollte ein Vorhaben im Einzelfall besonders abgelegene oder schwer erschließbare Anschlüsse enthalten, sind diese adressscharf bekannt zu geben. Eine Erhöhung des Zuschusses auf Grundlage der Einzelfallregelung gem. Ziff. 5.2 ist möglich, sofern hierzu ausreichende Haushaltsmittel verfügbar sind. Zum Einsatz von Haushaltsmitteln zur Erhöhung des Zuschusses ist eine vorherige Abstimmung mit MW erforderlich.

Abgeschlossene Projekte sollen nicht gefördert werden.

2.2. Antragstellung

Der Antragsteller hat der Bewilligungsstelle den Bundesförderantrag und den Bewilligungsbescheid des Bundes sowie die georeferenzierten Adressen, für die eine Förderung beantragt wird, vorzulegen. Die georeferenzierten Adressen sind dem Breitbandzentrum Niedersachsen-Bremen (b|z|n|b) weiterzuleiten.

Zudem hat der Antragsteller eine Erklärung darüber abzugeben, in welcher Reihenfolge die Anträge bei der Ermittlung des Zuschusses pro Anschluss gem. Ziff. 5.2 berücksichtigt werden sollen. Die Erklärung ist bindend, entfaltet auch eine Bindungswirkung für Folgeprojekte und kann nur im Ausnahmefall geändert werden. Die Bewilligungsstelle führt eine Übersicht zu jedem Antragsteller bezüglich der jeweiligen Zuordnung der Adressen und der Fördersummen bezogen auf die unterschiedlichen Förderanträge.

Grundsätzlich ist zu jedem Bundesförderantrag ein Antrag auf Landesförderung zu stellen. Anträge für die Förderung auf Basis von Sonderaufrufen, deren Fördersummen die Bagatellgrenzen des Bundes übersteigen, jedoch die Bagatellgrenzen nach der RL Giganetzausbau NI - insbesondere aufgrund der Anzahl der Adressen - nicht überschreiten, können ausnahmsweise zusammengefasst werden. Durch die Zusammenfassung wird ausschließlich in diesen Ausnahmefällen das Überschreiten der Bagatellgrenze ermöglicht. Je Zuwendungsempfänger ist maximal ein zusammengefasster Antrag zu stellen.

2.3. Bewilligung

Zuwendungen können gewährt werden, sofern ein bestandskräftiger Bescheid des vom BMVI beauftragten Projektträgers über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe vorliegt.

Die Bewilligungsstelle erlässt daraufhin einen vorläufigen Zuwendungsbescheid unter folgenden Vorbehalten:

- a) Vorbehalt der endgültigen Anzahl der Adressen
- b) Vorbehalt der endgültigen Entscheidung über die tatsächliche Zuwendungshöhe (und damit über den tatsächlichen Fördersatz)

Im Anschluss an den endgültigen Bescheid des Bundes erfolgt eine Konkretisierung des vorläufigen Zuwendungsbescheids unter Festsetzung der maximalen Zuwendungshöhe, jedoch unter weiterem Vorbehalt der endgültigen Anzahl der Adressen.

Der endgültige Zuwendungsbescheid ergeht nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Die vorläufigen Regelungen werden damit durch endgültige Regelungen ersetzt. Änderungen sind nur noch möglich auf Grundlage der zulässigen einschlägigen Rechtsbehelfe bzw. verwahrungsverfahrensrechtlichen Regelungen.

3. Anweisungen zum Verfahren (Ziff.7)

Mittelanforderungen sind nach Bestandskraft des vorläufigen Zuwendungsbescheids möglich für förderfähige und bereits tatsächlich geleistete Zahlungen des Zuwendungsempfängers.

Die Bewilligungsstelle übernimmt regelmäßig die Prüfergebnisse des Bundes bezüglich der Mittelanforderungen, Verwendungsnachweise und auch der damit einhergehenden Vergabeprüfungen gemäß der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Rahmen der Förderung des Breitbandausbaus durch die Bundesförderrichtlinie und die entsprechenden Richtlinien der Länder. Bei offensichtlichen Unrichtigkeiten sind eigene Stichproben zu ziehen.

Die Bewilligungsstelle kann das Breitbandzentrum Niedersachsen-Bremen (b|z|n|b) im Rahmen des gesamten Verfahrens beratend hinzuziehen. Dies betrifft insbesondere die Auswertung georeferenzierten Kartenmaterials.

Die Zweckbindungsfrist beträgt sieben Jahre gemäß Nummer 6. 1 der RL Giganetzausbau NI i.V.m. Nummer 7.4 der Richtlinie des BMVI über die "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" vom 22. 10.2015 (BAnzAT 18. 11.2015 B 4) i.d. F. vom 15. 11.2018. Nach Ablauf dieser Zweckbindungsfrist ist wie in Nummer 8 G der o. a. Richtlinie des BMVI zu überprüfen, ob sich die Bemessungsgrundlage der Zuwendung tatsächlich um mehr als 20 % verringert hat (Abrechnung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das dem Bewilligungsbescheid zugrunde lag). Wenn nach der Nummer 8 G der o.a. Richtlinie des BMVI eine Rückforderung zu erfolgen hätte, erfolgt eine Rückforderung des Landesanteils in entsprechender prozentualer Höhe.

Die Mittel werden aus dem Sondervermögen für den Ausbau hochleistungsfähiger Datenübertragungsnetze und für Digitalisierungsmaßnahmen (Sondervermögen Digitalisierung) bereit-

gestellt. Auf § 4 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen vom 20. 06.2018 wird hingewiesen. Demnach dürfen ausschließlich Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 3 Satz 2 und 3 LHO gefördert werden. Bei der Bewirtschaftung der Mittel ist dem Rechnung zu tragen.